

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)689

Vol. 1976/0206

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 689 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1976

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 über die Finanzierung
von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch im
Bereich bestimmter Transportkosten

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(76) 689 endg.

B E G R Ü N D U N G

1. Die Verordnungen zur Finanzierung der Interventionsausgaben in den Sektoren Fette, Getreide, Reis, Zucker, Schweinefleisch und Rindfleisch (VO 786/69, 787/69, 788/69, 2334/69 und 2305/70) sehen vor, dass die Kosten für Transporte von Interventionserzeugnissen, die nach Übernahme dieser Erzeugnisse durch die Interventionsstellen erfolgen, nur dann durch den EAGFL, Garantie, finanziert werden können, wenn diese Transporte von der Kommission nach Anhörung des entsprechenden Verwaltungsausschusses genehmigt worden sind.
2. Im allgemeinen legen diese Vorschriften nicht ausdrücklich fest ob die Genehmigung vor oder nach der Durchführung des Transports zu erfolgen hat. Allerdings legt die Vorschrift für den Sektor Rindfleisch, als einzige, ausdrücklich fest, dass die Genehmigung vor dem Transport erfolgen muss. Diese Pflicht zur Vorab-Genehmigung, die zu einer Zeit eingeführt wurde als es noch keine ständige Intervention gab, führt heute unter bestimmten Umständen zu verwaltungsmässigen Schwierigkeiten. So kann zwischen dem Moment wo der Mitgliedstaat die Notwendigkeit eines Transportes erkennt und dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Entscheidung trifft, eine zu lange Frist verstreichen, besonders dann, wenn es sich um eilige Massnahmen handelt.
3. Deshalb wird vorgeschlagen, in der Vorschrift für den Sektor Rindfleisch, die Bestimmung fallen zu lassen, die vorsieht, dass die Genehmigung vor Durchführung des Transports erfolgen muss. Das ändert aber nichts an der Tatsache, dass um die Finanzierung dieser Transportkosten sicher zu stellen, der betroffene Mitgliedstaat trotzdem eine Genehmigung vorab beantragen sollte.
4. Dieser Vorschlag führt zu keinen zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG)Nr.2305/70 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch im Bereich bestimmter Transportkosten.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG)Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)Nr.2788/72(2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG)Nr.2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)Nr.1174/75 (4), bestimmt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h), daß die Finanzierung bestimmter Kosten von Fleischtransporten möglich ist, sofern diese Transporte notwendig geworden sind und diese nach Genehmigung gemäß dem in Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehenen Verfahren durchgeführt wurden.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die Bestimmung, wonach eine Genehmigung des Transports vor dessen Durchführung erforderlich ist, bei besonders eiligen Transporten mitunter Schwierigkeiten hervorruft. Es empfiehlt sich deshalb, diese Bestimmung aufzuheben.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28.4.1970, S.13

(2) ABl. Nr. L 295 vom 30.12.1972, S.1

(3) ABl. Nr. L 249 vom 17.11.1970, S.1

(4) ABl. Nr. L 117 vom 7.5.1975, S. 7

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates werden die Worte

" notwendig war und auf Grund einer nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erteilten Genehmigung durchgeführt wurde "

ersetzt durch die Worte

" notwendig war und nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genehmigt wurde ".

Artikel 2

Die Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie ist ab 1. Januar 1977 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident